

Inneregemeinschaftliche Lieferungen

Sehr geehrte Mandanten,

inneregemeinschaftliche Lieferungen (gemäß § 4 Nr. 1 b UStG i.V.m. § 6 a UStG) werden von der deutschen Finanzverwaltung in höchstem Maß überwacht, um Steuerausfälle für den deutschen Fiskus zu vermeiden. Bei Anmeldung von umsatzsteuerfreien Umsätzen im Rahmen einer Umsatzsteuer-Voranmeldung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung durchgeführt. Die Auszahlung eines Umsatzsteuerguthabens wird häufig erst dann vorgenommen, wenn Belege zum Nachweis des Umsatzsteuer-Erstattungsanspruches vorgelegt werden. Auch eine Umsatzsteuer-Nachschau, die von der Finanzverwaltung ohne jegliche Ankündigung durchgeführt werden darf, wird immer häufiger vorgenommen.

Die **inneregemeinschaftliche Lieferung** liegt vor, wenn

- ein Gegenstand durch den Lieferer, den Abnehmer oder einen Dritten in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wird;
- und der Abnehmer Unternehmer im umsatzsteuerrechtlichen Sinne ist;
- und die Gegenstände für sein Unternehmen erwirbt (bzw. bei Neufahrzeugen auch jeder andere Erwerber, der den Erwerb ausführt)

Der Erwerb unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedsstaat der Umsatzsteuer.

Durch mehrere Urteile im Jahr 2007 hat zwar der Europäische Gerichtshof die Abwicklung der inneregemeinschaftlichen Lieferung für die Unternehmer erleichtert. Dieser Erleichterungstendenz tritt nun die deutsche Finanzverwaltung mit dem aktuell vorliegenden BMF-Schreiben vom 06.01.2009 entgegen. **Die Feststellungslast der Nachweisführung** wird alleine auf den Lieferer übertragen. **Bei fehlendem Nachweis wird die Steuerbefreiung grundsätzlich nicht gewährt.**

Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (ID-Nummer)

Die buchmäßige **Aufzeichnung der Umsatzsteuer-ID-Nummer** des Abnehmers und der **Buchnachweis hinsichtlich der Unternehmereigenschaft des Abnehmers** ist eine **Muss-Vorschrift**.

Es ist daher notwendig, bei **Neugeschäften** immer eine **qualifizierte Abfrage der Umsatzsteuer-ID-Nummer** vor dem ersten Geschäftskontakt beim Bundeszentralamt für Steuern vorzunehmen und anschließend **regelmäßig eine einfache Abfrage** vorzunehmen (bei regelmäßigen Geschäftskontakten 2 – 3 x jährlich). Diese Abfrage kann erfolgen unter www.bzst.bund.de.

Handelt es sich bei der angegebenen Nummer um eine gültige Nummer, wird man automatisch zur qualifizierten Bestätigungsanfrage weitergeleitet. Es sind dort folgende Angaben zu machen:

- Name, Rechtsform, Ort, Postleitzahl, Straße, Hausnummer des Abnehmers

Diese Daten werden einzeln abgeglichen und es kann am Bildschirm abgelesen werden, „stimmt“ oder „stimmt nicht“. Um den Anforderungen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung gerecht zu werden, benötigt man aber trotzdem die offizielle Bestätigungsmitteilung des Bundesamtes für Finanzen (BfF). Diese erhält man, indem man diese Bestätigungsmitteilung am Bildschirm anfordert. Die offizielle schriftliche Bestätigung erfolgt dann innerhalb weniger Tage per Post.

Für den Fall, dass eine unrichtige Umsatzsteuer-ID-Nummer verwendet wird, wäre die Heilung des Mangels möglich, wenn

- infolge objektiver Beweislage feststeht, dass der Abnehmer ein Unternehmer ist und den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat (§ 6 a Abs. 1 Nr. 2 EStG);
- und der Buchnachweis nachgeholt wird.

Wurde die richtige Umsatzsteuer-ID-Nummer des Abnehmers aufgezeichnet, greift der Vertrauensschutz. In diesem Fall ist es unerheblich, wenn sich später herausstellt:

- dass der Abnehmer nicht entgeltliche Umsätze bewirkt hat;
- dass der Abnehmer seinen steuerlichen Pflichten nicht nachkommt;
- dass es sich beim Abnehmer um einen „Missing Trader“ handelt.

Einwände der Finanzbehörde, dass eine andere Person der Empfänger der Lieferung gewesen sei, greifen dann nicht.

Feststellung der Identität des Abnehmers ist zwingend notwendig

Die Identität des Abnehmers muss durch folgende Dokumente nachgewiesen werden:

- Aktueller beglaubigter Handelsregisterauszug
- Passkopie des Abnehmers oder des etwaigen Vertretungsberechtigten (mit schriftlicher Vollmacht des Geschäftsinhabers)

Wird der Gegenstand vom Abnehmer abgeholt, muss der Abnehmer die Verbringung in das übrige Gemeinschaftsgebiet versichern. Diese **Versicherung muss schriftlich und in deutscher Sprache vorliegen.**

Unterscheidung: Beförderung, Abholung, Versendung

Beförderung: Der Gegenstand wird vom Verkäufer selbst befördert.

Abholung: Der Gegenstand wird vom Käufer beim Verkäufer abgeholt und selbst befördert.

Versendung: Der Transport wird von einem Transportunternehmer ausgeführt.

Im **Beförderungsfall** (der Verkäufer transportiert die Ware selbst ins Ausland) ist folgendes zu dokumentieren:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Rechnungsdoppel
- Beleg mit Bestimmungsort (Lieferschein)
- Empfangsbestätigung des Abnehmers

Abholfall (der Käufer holt die Ware selbst beim Verkäufer ab):

Zusätzlich zu den Unterlagen im Beförderungsfall muss vorliegen:

- Die schriftliche Versicherung des Abnehmers zum Zeitpunkt der Abholung, dass er die Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbringen wird. Diese Versicherung muss in deutscher Sprache vorliegen.
- Aktueller beglaubigter Handelsregisterauszug des Käuferunternehmens;
- Passkopie des Abnehmers oder des etwaigen Geschäftsführers oder Vertretungsberechtigten des Unternehmens;

Im **Versendungsfall**, also wenn die Ware durch einen Spediteur transportiert wird, ist der Versendungsbeleg oder die Spediteurbescheinigung vorzulegen:

Nur die sogenannte „weiße Spediteurbescheinigung“ (Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke) wird in diesem Fall unproblematisch von der Finanzverwaltung anerkannt.

Der sogenannte „CMR“ Frachtbrief, der von den Spediteuren vorgelegt wird, weist in häufigen Fällen eine fehlende Empfangsbescheinigung aus. Ohne die Empfangsbescheinigung durch den tatsächlichen Empfänger vor Ort ist der Frachtbrief rechtlich nicht vollständig und somit nicht ausreichend als Nachweis für die Versendung in das Ausland.

Sonderfall: Abholung durch einen Beauftragten des Käufers

Erfolgt die Abholung durch einen Beauftragten des Abnehmers, muss dessen Identität und Bevollmächtigung nachgewiesen werden durch:

- Vorliegen einer zivilrechtlich wirksamen Vollmacht, die im Original einbehalten werden muss;
- Anfertigung einer Kopie der Ausweispapiere des Abholers bzw. des Unternehmers;
- Nachweis der Identität des Abnehmers z.B. durch die Vorlage des Kaufvertrages;
- Die schriftliche Dokumentation der Empfangsbestätigung (schriftlich und in deutscher Sprache);
- Keine Bargeldzahlung, um Zahlungsströme nachvollziehen zu können und die Geldwäscheproblematik zu vermeiden.

Die Dokumentation kann nachgereicht werden, bis der Bescheid bestandskräftig wird. Da jedoch nach einer Anforderung durch das Finanzamt zu einem deutlich späteren Zeitpunkt die Belege in der Regel nicht mehr beschafft werden können, ist es dringend geboten, die Dokumentation sofort mit der Ausführung der Umsätze vorzunehmen.

Alle mit Ausfuhrlieferungen und insbesondere innergemeinschaftlichen Lieferungen befassten Mitarbeiter müssen über die steuerrechtliche Problematik informiert sein und durch die Nutzung der beigefügten Checkliste lückenlose Überprüfung sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Eugen Jakoby